

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	2
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Mitzuführende Luftfahrzeugurkunden	3
4.2 Beantragung, Ausstellung und Zustellung digitaler Luftfahrzeugurkunden	3
4.2.1 Voraussetzung für die Ausstellung und Zustellung digitaler Luftfahrzeugurkunden	3
4.2.2 Beantragung digitaler Luftfahrzeugurkunden	3
4.2.3 Ausstellung und Zustellung digitaler Luftfahrzeugurkunden	4
4.3 Mitführen digitaler Luftfahrzeugurkunden	4
4.3.1 Mitführen und Vorweisen digitaler Urkunden	4
4.3.2 Mitführen und Vorweisen gemischter Urkundensätze	5
4.4 Verlängerung digitaler ARC Urkunden	5
4.4.1 Digitale Verlängerung eines ARC	5
4.4.2 Verlängerungen eines ARC mittels einer Papierurkunde	6
4.5 Austausch bestehender Papierurkunden gegen digitale Luftfahrzeugurkunden	6
4.6 Austausch bestehender digitaler Luftfahrzeugurkunden gegen Papierurkunden	6
4.7 Übertragung digitaler Luftfahrzeugurkunden im Falle eines Halterwechsels	7
4.8 Verlust digitaler Luftfahrzeugurkunden	7
4.9 Hinterlegung digitaler Luftfahrzeugurkunden	7
4.10 Authentizitätsprüfung digitaler Luftfahrzeugurkunden	8
4.11 Verifizierung des Urkundenstatus	8
5 Anhänge und Anlagen	9
LTH 78 Anhang A: Informationskarte	9

1 Zweck

Dieser LTH regelt die mögliche Antragstellung, Ausstellung, Zustellung und Mitführung digitaler Luftfahrzeugdokumente.

2 Geltungsbereich

Dieser LTH gilt für österreichisch (OE) registrierte Luftfahrzeuge und für Luftfahrzeuge (LFZ) auf Registern von EASA-Mitgliedsstaaten, deren Aufsicht, inklusive der Zuständigkeit für die Ausstellung bestimmter Luftfahrzeugdokumente (z.B. Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC) oder Fluggenehmigungen (PtF)), per 83bis-Abkommen an die Austro Control übertragen wurde.

3 Inkrafttreten

Dieser LTH tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

Luftfahrzeugdokumente sind von der zuständigen Behörde oder dazu berechtigten Unternehmen ausgestellte Urkunden. Mit öffentlichen Urkunden werden bestimmte das Luftfahrzeug betreffende Sachverhalte zum Zeitpunkt der Ausstellung offiziell bestätigt (beurkundet).

Traditionellerweise erfolgte die Ausstellung von LFZ-Urkunden auf Papier. Die Echtheit von Papierurkunden kann durch unterschiedliche Merkmale verifiziert werden. Dazu gehört z.B. eine handschriftliche Signatur und gegebenenfalls weitere Originalitätsmerkmale, wie z.B. Prägesiegel, Wasserzeichen, spezielle Papierqualitäten, Hologramme, etc.

Mit europäischen und nationalen Regelungen für elektronische Signaturen und Siegel (z.B. eIDAS Verordnung, VO (EU) Nr. 910/2014 und E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I. Nr. 10/2004 idgF) wurde eine Grundlage geschaffen, um auch Dokumente in digitaler Form mit eindeutig zuordenbaren, gesicherten Unterschriften oder Siegeln zu versehen. Von berechtigten Ausstellern gezeichnete digitale Dokumente werden somit zu digitalen Urkunden.

Dabei ist zu beachten, dass digitale Urkunden nur in ihrer digitalen Form (Datei) als Originalurkunden bestehen und daher spezifische Randbedingungen für die Beantragung, Ausstellung und Mitführung digitaler Urkunden einzuhalten sind.

Sowohl im ICAO- als auch im EU/EASA-Bereich ist die Urkundenform (Papier oder digital) nicht explizit geregelt. Damit ist auch die Verwendung digitaler Urkunden grundsätzlich möglich. Da es aber derzeit weder auf ICAO- noch EU/EASA-Ebene allgemein anerkannte Verfahrensvorschriften für die Ausstellung und Mitführung von digitalen Urkunden gibt, definiert dieser LTH verbindliche Vorgaben für die Verwendung digitaler Luftfahrzeugurkunden.

Wird in anderen Dokumenten bzw. Informationen zum Thema digitale Urkunden von digitalen oder elektronischen Zertifikaten gesprochen, dann sind diese Begriffe dem digitalen Urkundenbegriff gleichzusetzen.

4.1 Mitzuführende Luftfahrzeugurkunden

Das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (AIZ) sowie davon abgeleitete europäische und nationale Luftfahrtverordnungen schreiben die Mitführung bestimmter Urkunden an Bord von Luftfahrzeugen, insbesondere im grenzüberschreitenden Flugverkehr, vor.

Folgende nationale und europäische Rechtsnormen regeln die Mitführung von Luftfahrzeugurkunden:

- 1) AIZ (Artikel 29)
- 2) ZLLV (§ 44)
- 3) VO (EU) 965/2012 (CAT.GEN.MPA.180, NCC.GEN.140, NCO.GEN.135, SPO.GEN.140)
- 4) VO (EU) 2018/395 (BOP.BAS.050)
- 5) VO (EU) 2018/1976 (SAO.GEN.155)

Für Luftfahrzeuge unter nationaler Zuständigkeit (Annex I Luftfahrzeuge) sind alle ausgestellten Luftfahrzeugurkunden im Original an Bord des Luftfahrzeugs mitzuführen.

Für Luftfahrzeuge unter EU-Zuständigkeit (EASA-Luftfahrzeuge) sind zumindest das Lufttüchtigkeitszeugnis, inklusive der ergänzenden Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC), und der Eintragungsschein als Original mitzuführen bzw. anderweitig vorzuhalten, soweit die Mitführung bzw. Vorhaltung dieser Urkunden in den jeweiligen europäischen Verordnungen, insbesondere für grenzüberschreitende Flüge in Drittstaaten, verlangt wird.

4.2 Beantragung, Ausstellung und Zustellung digitaler Luftfahrzeugurkunden

4.2.1 Voraussetzung für die Ausstellung und Zustellung digitaler Luftfahrzeugurkunden

Digitale Luftfahrzeugurkunden können aufgrund der in der Datei eingebetteten Urkundenmerkmale ausschließlich in digitaler Form zugestellt werden. Um die rechtlichen und technischen Erfordernisse für elektronische Zustellungen zu erfüllen, muss der Antragsteller oder der im Antrag definierte Zustellungsberechtigte im österreichischen elektronischen Teilnehmerverzeichnis registriert sein (eZustellung).

Informationen betreffend Registrierung und Voraussetzungen für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs können unter www.oesterreich.gv.at gefunden werden.

4.2.2 Beantragung digitaler Luftfahrzeugurkunden

Auf den Antragsformularen für Luftfahrzeugurkunden wurde ein Block für die Beantragung von digitalen Luftfahrzeugurkunden eingefügt. In diesem Block werden die Voraussetzungen für die Beantragung, Ausstellung und Zustellung elektronischer Urkunden erläutert. Im Falle von

Zustellhemmnissen auf Seite des Antragstellers wird die Zustimmung zur Ausstellung von Papierurkunden gegeben.

Liegen die Voraussetzungen für die Zustellung von elektronischen Urkunden vor, kann die digitale Ausstellung und Zustellung von Luftfahrzeugurkunden durch Ankreuzen dieser Option seitens des Antragstellers beantragt werden.

4.2.3 Ausstellung und Zustellung digitaler Luftfahrzeugurkunden

Wurden digitale Urkunden beantragt und sind die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Zustellung und die sonstigen technischen und administrativen Voraussetzungen erfüllt, werden die beantragten Urkunden digital erstellt und mit einer digitalen Amtssignatur versehen. Die so gezeichneten digitalen Urkunden werden an das registrierte elektronische Postfach zugestellt. Die Zusendung digitaler Urkunden an eine E-Mail-Adresse anstatt des registrierten elektronischen Postfachs ist nicht möglich.

4.3 Mitführen digitaler Luftfahrzeugurkunden

4.3.1 Mitführen und Vorweisen digitaler Urkunden

Wurden digitale Urkunden beantragt und zugestellt, sind diese gemäß 4.1 an Bord des Luftfahrzeuges in digitaler Form (EFB, Tablet, Smartphone, etc.) mitzuführen. Das Dateiformat und der Dateinhalt der mitgeführten Urkunden müssen unverändert den an das registrierte Postfach übermittelten Dateien entsprechen. Ein Ausdruck oder z.B. ein „Screenshot“ einer digitalen Urkunde stellt keine Originalurkunde dar.

Im Falle einer Überprüfung durch eine Behörde oder ein sonstiges befugtes Organ muss der verantwortliche Pilot oder ein sonstiges Besatzungsmitglied vor Ort in der Lage sein

- 1) die digitale Urkunde in eindeutig lesbarer Form vorzuweisen und eine Datenverbindung vor Ort aufzubauen, die
- 2) die Verifizierung der digitalen Urkunde als unverändertes Original bei der in der digitalen Signatur angegebenen Verifizierungsstelle ermöglicht („hochladen“ der Datei zur Verifizierung notwendig, siehe 4.10) und
- 3) eine Abfrage des Urkundenstatus als „aktiv“ oder „inaktiv“ auf der Austro Control Homepage ermöglicht (siehe 4.11).

Ist der Aufbau einer Datenverbindung - und damit die Verifizierung der digitalen Urkunden oder die Abfrage des Urkundenstatus - nicht möglich, stellt das vorgewiesene digitale Dokument keine Originalurkunde im Sinne des Abschnitts 4.1 dar.

Die Informationskarte (Anhang A) enthält Informationen über von der Austro Control ausgestellte digitale Luftfahrzeugurkunden und kann bei allfälligen behördlichen Überprüfungen und Fragen zu digitalen Borddokumenten vorgewiesen werden.

4.3.2 Mitführen und Vorweisen gemischter Urkundensätze

Wurden für ein Luftfahrzeug Urkunden teilweise in Papier- als auch in digitaler Form ausgestellt, sind diese, soweit unter Berücksichtigung des Abschnitts 4.1 erforderlich, jeweils in ihrer Originalform (Papier bzw. digital) mitzuführen und bei Bedarf unter Beachtung von 4.3.1 vorzuweisen.

4.4 Verlängerung digitaler ARC-Urkunden

Seitens Austro Control/Luftfahrtagentur (ACG/LFA) digital gezeichnete und ausgegebene ARC-Urkunden können derzeit nicht mit zusätzlichen Informationen und Unterschriften ergänzt werden, wie dies im Rahmen einer ARC-Verlängerung notwendig ist. Um die Verlängerung von ARCs im Sinne der VO (EU) 1321/2014, Teil-M bzw. ML, dennoch zu ermöglichen, werden seitens ACG/LFA die Verlängerungsverfahren gemäß 4.4.1. und 4.4.2 akzeptiert.

4.4.1 Digitale Verlängerung eines ARC

Wurde seitens ACG/LFA ein ARC als digitale Urkunde ausgegeben, kann diese unter Beachtung der Verlängerungsvoraussetzungen gemäß VO (EU) Nr. 1321/2014, Teil-M bzw. Teil-ML, und Einhaltung folgender Vorgaben digital verlängert werden:

1) Die Organisation für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) bzw. die kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation (CAO) verfügt über ein von der für die Organisation zuständigen Behörde genehmigtes Verfahren für die digitale Ausstellung und qualifizierte Zeichnung von ARCs bzw. ARC-Verlängerungen.

2) Für die Verlängerung jedes ausgestellten ARCs ist seitens der CAMO/CAO eine zusätzliche digitale Urkunde zu erstellen.

In dieser Urkunde ist im Abschnitt für die Erstaussstellung des ARC neben den luftfahrzeugspezifischen Informationen eine Referenz auf die Austro Control, die behördliche Aktenzahl der Erstaussstellung sowie das Datum der Erstaussstellung des ARC einzutragen.

Die Verlängerungseinträge sind in den jeweiligen dazugehörigen Abschnitten gemäß dem genehmigten CAMO/CAO-Verfahren einzutragen und mit einer qualifizierten Unterschrift digital zu signieren.

3) Die digitale Urkunde der ARC-Erstaussstellung ist gemeinsam mit der digitalen Verlängerungsurkunde gemäß den Vorgaben in 4.1 mitzuführen.

4.4.2 Verlängerungen eines ARC mittels einer Papierurkunde

Wurden seitens ACG/LFA das ARC als digitale Urkunde ausgegeben, kann dieses unter Einhaltung der Verlängerungsvoraussetzung gemäß VO (EU) Nr. 1321/2014, Teil-M bzw. ML, mit einer Papierurkunde folgendermaßen verlängert werden:

- 1) Für die Verlängerung des ausgestellten ARCs ist seitens der CAMO eine zusätzliche Urkunde zu erstellen.
In dieser Urkunde ist im Abschnitt für die Erstaussstellung des ARC neben den luftfahrzeugspezifischen Informationen eine Referenz auf die Austro Control, die behördliche Aktenzahl der Erstaussstellung sowie das Datum der Erstaussstellung des ARC einzutragen.
Die Verlängerungseinträge sind in den jeweiligen dazugehörigen Abschnitten gemäß dem genehmigten CAMO-Verfahren einzutragen.
- 2) Die digitale Urkunde der ARC-Erstaussstellung ist gemeinsam mit der Verlängerungsurkunde in Papier gemäß den Vorgaben in 4.1 mitzuführen.

4.5 Austausch bestehender Papierurkunden gegen digitale Luftfahrzeugurkunden

Ein 1:1-Austausch bestehender Papierurkunden gegen digitale Luftfahrzeugurkunden ist nicht möglich. Allerdings ist auf Beantragung eine Neuausstellung digitaler Urkunden möglich.

Da Luftfahrzeugurkunden das Vorliegen der Ausstellungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Ausstellung (Signaturdatum) bestätigen, müssen für die neuerliche Ausstellung digitaler Urkunden aktuelle Nachweise beigebracht werden. Wird eine Ausstellung digitaler Urkunden als Ersatz für Papierurkunden gewünscht, ist folgendermaßen vorzugehen:

- 1) Die Ausstellung der gewünschten digitalen Luftfahrzeugurkunden ist bei der Austro Control formal und kostenpflichtig zu beantragen.
- 2) Die Austro Control gibt dem Antragsteller bekannt, in welchem Umfang die Nachweisführung für die Ausstellung von digitalen Urkunden erforderlich ist. Dies kann von einer einfachen Dokumentenvorlage bis zu einer umfänglichen Dokumentenprüfung und physischen Prüfung des Luftfahrzeugs reichen.
- 3) Die Zustellung der digitalen Urkunden erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der Papierurkunden (Originalurkunden).

4.6 Austausch bestehender digitaler Luftfahrzeugurkunden gegen Papierurkunden

Ein 1:1-Austausch bestehender digitaler Luftfahrzeugurkunden gegen Papierurkunden ist nicht möglich. Allerdings ist auf Beantragung eine Neuausstellung von Papierurkunden möglich.

Da Luftfahrzeugurkunden das Vorliegen der Ausstellungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Ausstellung (Signaturdatum) bestätigen, müssen für die neuerliche Ausstellung von Papierurkunden aktuelle Nachweise beigebracht werden. Wird eine Ausstellung von Papierurkunden als Ersatz für digitaler Urkunden gewünscht, ist folgendermaßen vorzugehen:

- 1) Die Ausstellung der gewünschten Papierurkunden ist bei der Austro Control formal und kostenpflichtig zu beantragen.
- 2) Die Austro Control gibt dem Antragsteller bekannt, in welchem Umfang die Nachweisführung für die Ausstellung von neuen Urkunden erforderlich ist. Dies kann von einer einfachen Dokumentenvorlage bis zu einer umfänglichen Dokumentenprüfung und physischen Prüfung des Luftfahrzeugs reichen.
- 3) Die Aus- und Zustellung der neuen Papierurkunden erfolgt unter gleichzeitiger Inaktivsetzung der ehemals ausgestellten digitalen Luftfahrzeugurkunden.

4.7 Übertragung digitaler Luftfahrzeugurkunden im Falle eines Halterwechsels

Wurden digitale Luftfahrzeugurkunden ausgestellt, so sind diese im Falle eines Halterwechsels analog zu Papierurkunden vom vorhergehenden Halter an den neuen Halter in digitaler und unveränderter Form zu übermitteln.

Der neue Luftfahrzeughalter kann gemäß dem Verfahren in 4.6 die digitalen Luftfahrzeugurkunden gegen Papierurkunden austauschen lassen, falls die Verwendung von digitalen Luftfahrzeugurkunden für seinen Betrieb nicht praktikabel ist.

4.8 Verlust digitaler Luftfahrzeugurkunden

Die Ausstellung von Duplikaten ist für digitale Urkunden nicht vorgesehen. Sind digitale Urkunden in Verlust geraten, kann die neuerliche Übermittlung der digitalen Urkunden vom Halter kostenpflichtig beantragt werden. Eine Zustellung ist nur unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß 4.2.1 möglich.

4.9 Hinterlegung digitaler Luftfahrzeugurkunden

Eine Hinterlegung digitaler Luftfahrzeugurkunden bzw. gemischter Urkundensätze zum Zweck der Stilllegung eines Luftfahrzeugs ist möglich.

Stilllegungsanbringen sind beim jeweils zuständigen Register einzubringen; für Motorflugzeuge, Motorsegler, Hubschrauber und Tragschrauber bei der Austro Control, für sonstige Luftfahrzeuge (Segelflugzeuge, Ballone, UL, motorisierte Hänge- und Paragleiter, etc.) beim Österreichischen Aeroclub.

Im Falle einer Registerzuständigkeit der Austro Control ist ein formales Anbringen mittels des Formblatts „Anbringung Stilllegung“ an die Austro Control, Bereich LFA/AIR/Register, zu übermitteln.

Existiert ein gemischter Urkundensatz (digitale und Papierurkunden), so sind für eine Stilllegung die Papierurkunden dem Anbringen beizugeben.

Die ab dem 1.7.2023 ausgestellten Luftfahrzeugurkunden (digitale und Papierurkunden) werden in der Statusabfrage auf „inaktiv“ gesetzt.

Für die Aufhebung des Stilllegungsstatus ist ein Anbringen des Halters an die zuständige Registerbehörde zu stellen (im Falle der Austro Control ein formloses Anbringen). Darauf folgend werden ab dem 1.7.2023 ausgestellte Luftfahrzeugurkunden in der Statusabfrage wieder auf „aktiv“ gesetzt und allfällige Papierurkunden an den Halter zurückgestellt.

4.10 Authentizitätsprüfung digitaler Luftfahrzeugurkunden

Digitale Urkunden gelten nur in digitaler Form (Datei) als Original und sind auch nur in dieser Form auf Authentizität überprüfbar. Bei einer Authentizitätsprüfung wird abgeprüft, von wem die angebrachte digitale Unterschrift bzw. das Siegel stammt und ob diese Unterschrift/das Siegel das gesamte Dokument umfasst, d.h. ob die Datei seit Anbringung der Unterschrift/des Siegels verändert wurde.

Eine Authentizitätsprüfung der digitalen Luftfahrzeugurkunden erfolgt über die Adresse <https://www.signaturpruefung.gv.at>. Die Urkundendatei muss für eine Überprüfung auf dieser Seite hochladen werden. Im Anschluss an den Prüfprozess erhält man einen Prüfbericht über den Aussteller der Signatur und ob die Signatur das gesamte Dokument umfasst.

4.11 Verifizierung des Urkundenstatus

Da elektronisch übermittelte Urkundendateien mehrfach ident existieren können, ist eine physische Rückgabe der Urkunden an die ausstellende Behörde im Fall von Stilllegungen, Aussetzungen und Widerrufern im Gegensatz zu Papierurkunden nicht möglich.

Auch die Authentizitätsprüfung gemäß 4.10 gibt keine Auskunft darüber, ob digitale Urkunden seit Ausstellung ausgesetzt, widerrufen, für eine Stilllegung „retourniert“ oder durch aktuellere Urkunden ersetzt wurden.

Um nachvollziehen zu können, ob digitale Urkunden aus dem Umlauf genommen wurden, wurde auf der Homepage der Austro Control eine Prüfmöglichkeit eingerichtet.

Über den Link https://www.austrocontrol.at/luftfahrtbehoerde/formulare_serviceinfo/amtssignatur gelangt man auf eine Seite, die sowohl allgemeine Informationen über die Amtssignatur der Austro Control sowie elektronische Zertifikatsausstellungen durch die Austro Control und die Möglichkeit der Gültigkeitsüberprüfung von Zertifikaten (Urkunden) enthält.

Für die Gültigkeitsüberprüfung von durch die Austro Control ausgestellten Luftfahrzeugurkunden ist das verlinkte Zertifikats-Prüftool auszuwählen und es sind folgende Angaben einzugeben:

- Kennzeichen des Luftfahrzeugs
- Ausstellungsdatum der Urkunde
- Art der Urkunde (Lufttüchtigkeitszeugnis, Eintragungsschein, etc.)

Nach durchgeführter Suche erhält man eine der folgenden Urkundeninformationen:

- **AKTIV**
(Urkunde ist nicht ausgesetzt, nicht widerrufen, nicht für eine Stilllegung „retourniert“, nicht durch eine aktuellere Urkunde ersetzt und das Luftfahrzeug ist nicht gelöscht)
- **INAKTIV**
(Urkunde wurde ausgesetzt, widerrufen, für eine Stilllegung „retourniert“, durch eine aktuellere Urkunde ersetzt und/oder das Luftfahrzeug wurde gelöscht)
- **KEINE INFORMATION**
(keine übereinstimmende Dateneingabe, Urkunde wurde als Papierurkunde vor dem Einführungsdatum der digitalen Luftfahrzeugurkunden ausgestellt)

5 Anhänge und Anlagen

LTH 78 Anhang A: Informationskarte